

STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
41 Stadtentwicklung und Planung	15.08.2013	156/2013

B e s c h l u s s v o r l a g e	ö	nö	öbF
Windenergienutzung in der Stadt Hameln Flächennutzungsplanänderung Nr.10 Prüfung der Stellungnahmen	X		

U n t e r s c h r i f t e n			
Abteilungsleiter/in	Fachbereichsleiter	Fachdezernent/in	Oberbürgermeisterin

Beteiligungen:	Unterschrift:

STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
41 Stadtentwicklung und Planung	15.08.2013	156/2013

Beschlussvorlage	ö	nö	öbF
Windenergienutzung in der Stadt Hameln Flächennutzungsplanänderung Nr.10 Prüfung der Stellungnahmen	X		

Beratungsfolge		Abstimmungsergebnisse		
Gremium	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Afferde	22.08.2013			
Ortsrat Hilligsfeld	26.08.2013			
Ausschuss für Stadtentwicklung	12.09.2013			
Verwaltungsausschuss	18.09.2013			
Rat	25.09.2013			

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen von vier öffentlichen Auslegungen gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 – Vorranggebiete für Windenergienutzung, in denen Einwendungen geltend gemacht wurden, werden wie folgt berücksichtigt bzw. behandelt:

- Landkreis Hameln-Pyrmont (Anlage 1a - 1c)
werden **berücksichtigt**;

- Stadt Bad Münder (Anlage 4a - 4c)
- Stadt Hameln, Untere Wasserbehörde (Anlage 11a u. 11b)
- Forstgenossenschaft Klein Hilligsfeld (Anlage 15a -15c)
- Windmühlenkontor GmbH & Co. KG (Anlage 18a u. 18b)
- Engemann & Partner, Rechtsanwälte und Notare, für rechtliche Interessen der Fa. Windmühlenkontor GmbH & Co. KG, (Anlage 19a – 19d)
- Herr Börner, Hameln
(Anlage 23a - b)

werden **tlw. berücksichtigt** ;

- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Anlage 2a u. 2b)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Anlage 3a u. 3b)
- NABU Niedersachsen (Anlage 5a u. 5b)
- Deutsche Flugsicherung (Anlage 6)
- Wehrbereichsverwaltung Nord (Anlage 7a – 7c)
- DB Netze (Anlage 8)
- Eisenbahnbundesamt (Anlage 9)
- DB Services Immobilien GmbH (Anlage 10)
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (Anlage 12)
- Jagdgenossenschaft Groß Hilligsfeld (Anlage 13a – 13d)
- Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Welliehausen (Anlage 14)
- Realverband Teilungs- u. Verkoppelungsinteressentenschaft Kl. Hilligsfeld (Anlage 16a - b)
- Tennet TSD GmbH (Anlage 17a u.17b)
- Anwaltskanzlei Armin Brauns für zwei Mandanten, Bad Münden (Anlage 20)
- Herr Baumgart, Bad Münden und 55 weitere Stellungnahmen mit gleichartigem Inhalt (Anlage 21)
- Herr Kaufmann, Hameln (Anlage 22)
- Unterschriftenliste von Bürgern aus Afferde und Rohrsen zu gleichartigem Inhalt (Anlage 24)
- Landvolk Niedersachsen, Bauernverband Weserbergland e.V. (Anlage 25)
- Jagdgenossenschaft Klein Hilligsfeld (Anlage 26)
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Anlage 27)
- Herr Lehmann, Bad Münden (Anlage 28)
- 323 Schreiben mit gleichartigem Inhalt (Anlage 29)

werden **nicht berücksichtigt**.

B e g r ü n d u n g :

Allgemeines zum bisherigen Verfahren

1. Planauslage im Zeitraum vom 25.01.2011 bis 10.03.2011:

Mit den Festsetzungen der Flächen „D“ und „L“ als Vorranggebiete erfolgte die 1. öffentliche Auslage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Änderungsentwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 10.

Der Verwaltungsausschuss (VA) der Stadt Hameln hat am 22.06.2011 eine erneute (2. Planauslage) beschlossen. Gegenüber dem zum Beschluss zum Entwurf zur 1. Planauslage, der die Darstellung der Flächen „D“ und „L“ vorsah, wurde mit der Beschlussfassung die Festsetzung der „Fläche „L“ als Vorranggebiet nicht mehr beschlossen.

Die Stellungnahmen zur Fläche „L“ werden deshalb nicht mehr gesondert aufgeführt bzw. behandelt.

Die übrigen Stellungnahmen werden in das Verfahren übernommen und nach der 4. Planauslage im Zuge einer Gesamtabwägung betrachtet.

2. Planauslage im Zeitraum vom 06.07.2011 bis 25.08.2011

Zur 2. Planauslage wurde nur die Fläche „D“ als Vorranggebiet - gegenüber der 1. Planauslage aufgrund der Kenntnisse zum Standort des Brutplatzes und der Flugrouten eines Schwarzstorches in reduzierter Fläche - zur Nutzung der Windenergie festgesetzt. Die Stellungnahmen zur 2. Planauslage werden in das Verfahren übernommen und nach der 4. Planauslage im Zuge einer Gesamtabwägung betrachtet.

3. Planauslage im Zeitraum vom 06.08.2012 bis 19.09.2012

Damit für die Windenergienutzung mit der Festlegung von Vorranggebieten im Flächennutzungsplan in der geforderten substanziellen Weise, tatsächlich genügend Raum geschaffen wird, hat der Rat der Stadt Hameln beschlossen in einen erneuten Abwägungsprozess einzutreten und in einem Grundsatzbeschluss „Steuerung von Windenergieanlagen“ am 14.12.2011 (Vorlagen-Nr.:169/2011) festgelegt, in eine Neubetrachtung der abwägungsrelevanten Parameter einzutreten. Für die erneute Prüfung gelten folgende Parameter:

- *„Abstände zu Wald sollen auf 100 Meter reduziert werden,*
- *Abstände zu Wohnbauflächen sollen (wie bisher) 750 Meter betragen,*
- *Einzelhöfe im Außenbereich bleiben unberücksichtigt,*
- *die Anwendung aller weiteren bisherigen Abstandszonen zu schutzbedürftigen Nutzungen (sog. „weiche Kriterien“) wird einer erneuten Prüfung unterzogen,*
- *um nach dem heutigem Stand der Technik auch Windenergieanlagen mit einem stärkerem Leistungsprofil zu ermöglichen, soll (wie bisher) keine Höhenbegrenzung erfolgen.“*

Die Stellungnahmen zur 3. Planauslage werden in das Verfahren übernommen und nach der 4. Planauslage im Zuge einer Gesamtabwägung betrachtet.

4. Planauslage im Zeitraum vom 17.06.2013 bis 17.07.2013

Nach dem förmlichen Beteiligungsverfahren der 3. öffentlichen Planauslage sind die abgegebenen Stellungnahmen geprüft worden. U. a. wurden Stellungnahmen zu Aspekten, die Auswirkungen auf den Zuschnitt und die Größe der Flächen „D/E“ und „X“ haben betrachtet. Als Ergebnis der Prüfung erfolgen geringfügige Vergrößerungen der Flächenzuschnitte der Vorrangflächen „D/E“ und „X“.

Bei der 4. Planauslage waren die Stellungnahmen auf die ergänzten Bereiche beschränkt. Die Stellungnahmen zur 4. Planauslage werden insgesamt im Zuge der Gesamtabwägung betrachtet, obwohl die überwiegende Mehrzahl der Stellungnahmen diese Beschränkung außer Acht gelassen hat.

Die Stellungnahmen aus den vier Planauslagen, in denen Einwendungen geltend gemacht wurden, werden im Einzelnen wie folgt behandelt bzw. berücksichtigt:

(Hinweis: die Sortierung der Reihenfolge der Stellungnahmen erfolgt nach den Planauslagen 1 - 4)

1. Landkreis Hameln-Pyrmont

mit Schreiben vom 23.03.2011 (s. Anlage 1a),
mit Schreiben vom 22.08.2011 (s. Anlage 1b),
mit Schreiben vom 20.08.2012 (s. Anlage 1c):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

1.1 *Die bestehende Vorrangfläche für Windenergie östlich von Afferde (Hinweis: es handelt sich um einen Teilbereich der Fläche „X“) ist im RROP (Regionales Raumordnungsprogramm) 2001 als Vorrangstandort für Windenergie festgelegt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Bundesbaugesetz) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Verzicht auf die Darstellung im Flächennutzungsplan ist nur bei erfolgreicher Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 NROG möglich.*

1.2 *Im Vorranggebiet „X“ sind gemäß Altlastenkataster drei Altablagerungen erfasst. Dies ist in der Begründung / Umweltbericht im Kapitel 8.4.4 auf Seite 50 zu ergänzen.*

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen zu 1.1 und 1.2 **sind berücksichtigt.**

Die Fläche „X“ ist im Änderungsentwurf der dritten Planauslage als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgesetzt. Den Zielsetzungen der Raumordnung ist entsprochen. Im Umweltbericht ist eine entsprechende Klarstellung zu den Altablagerungen erfolgt.

2. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

mit Schreiben vom 08.03.2011 (s. Anlage 2a),
mit Schreiben vom 04.05.2009 (s. Anlage 2b):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

Im Zuge der Planfeststellung der B217 / B1 ist ein Flurbereinigungsverfahren Hameln-Süd in Vorbereitung. Die Standorte für Vorranggebiete schränken den bemessenen Raum ein und erschweren die Ersatzlandbeschaffung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt.**

Abwägung:

Die Absicht, dass ein Flurbereinigungsverfahren im Zuge der Planfeststellung B217 / B1 vorbereitet wird, ist bekannt. Gegenwärtig ist die Flurbereinigung noch nicht angeordnet.

Es wurde auch noch kein Flurbereinigungsgebiet durch Flurbereinigungsbeschluss festgestellt. Ein rechtliches Hindernis ist demnach nicht gegeben.

Die derzeit angedachte Fläche für ein zukünftiges Flurbereinigungsgebiet ist so bemessen, dass durch die Flächen der Vorranggebiete „D/E“ und „X“ keine Beeinträchtigungen des Flurbereinigungsverfahrens zu erwarten sind.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist gemäß § 1 Abs.6 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB ein bei der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigender Belang und somit Bestandteil einer planerischen Abwägung. Der Belang der Flurbereinigung ist gegenüber der Windenergienutzung geringer zu gewichten. Das speziell der Windenergie Bedeutung für die deutsche Verpflichtung der CO₂-Reduzierung beigemessen werden kann, entspricht einer Wertung des Bundesgesetzgebers, die u. a. in § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB und in den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien – EEG – zum Ausdruck kommt. Die Privilegierung der Windenergie dient ausdrücklich der Förderung des Klimaschutzes durch Reduzierung der CO₂-Emissionen, mit der Rechtsfolge, dass Anlagen die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Spannungsverhältnis mit anderen öffentlichen Belangen (beispielhaft aufgezählt in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) ein besonderes Durchsetzungsvermögen haben.

Auf der Grundlage von Voruntersuchungen (Windenergiekonzept der Stadt Hameln vom April 2010) und von vorliegendem Abwägungsmaterial sind die Belange, die für oder gegen eine Ausweisung sprechen, sachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen worden. Dabei sind die Belange, die für bzw. gegen die Ausweisung der Vorranggebiete sprechen, mit dem Anliegen der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird, in Beziehung gesetzt worden.

Als Abwägungsergebnis werden die Flächen „D/E“ und „X“ als Vorrangflächen für die Windenergienutzung festgesetzt. Diese Flächen eignen sich für die Windenergienutzung.

3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

mit Schreiben vom 04.03.2011 (s. Anlage 3a),

mit Schreiben vom 25.08.2011 (s. Anlage 3b):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

Die Flächen liegen innerhalb eines angedachten Verfahrensgebietes zur Flurneuordnung im Zusammenhang mit der Südumgehung Hameln. Die Standorte für Vorranggebiete schränken den bemessenen Raum ein und erschweren die Tauschfähigkeit von Flächen für das Flurbereinigungsverfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

siehe unter 2.

4. Stadt Bad Münden

mit Schreiben vom 11.03.2011 (s. Anlage 4a),
mit Schreiben vom 24.08.2011 (s. Anlage 4b),
mit Schreiben vom 14.09.2012 (s. Anlage 4c):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

4.1 *Für das Vorranggebiet „D/E“ wird davon ausgegangen, dass ein Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch besteht. Dieses ist zu minimieren bzw. auszuschließen.*

4.2 *Die geplante Vorrangfläche „D/E“ liegt im Landschaftsschutzgebiet Hamelner Wälder.*

4.3 *Die Summe der Flächengrößen der festgesetzten Vorranggebiete muss der Windenergienutzung substanziell genügend Raum geben.*

Beschlussvorschlag :

Die Stellungnahmen werden **tlw. berücksichtigt**.

Die Stellungnahme zu 4.3 **ist berücksichtigt**.

Die Fläche „D“ ist um die Fläche „E“ erweitert worden; die Fläche „X“ wurde zusätzlich aufgenommen.

Die Stellungnahmen zu 4.1 und 4.2 werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

zu 4.1:

Für die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung wurden im Rahmen einer Voruntersuchung durch ein externes Landschaftsbüro die in Hameln relevanten empfindlichen Großvogelarten mit ausgedehnten Arealen (v. a. Rotmilan und Uhu) kartiert. Im Laufe des Verfahrens wurde durch die staatliche Vogelschutzbehörde ergänzend auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im Süntel, sowie auf Beobachtungen dass der Schwarzstorch bei der Nahrungssuche den Herksbach, den Steinbach und ein Nebengewässer des Flegesser Baches aufsucht, hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan regelt die Zulassung der Windenergieanlagen nicht unmittelbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auf dieser Planungsebene nicht abschließend betrachtet werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist tatsächlich nur abschätzbar, ob artenschutzrechtliche Verbote durch die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung verletzt werden könnten, die eine Darstellung als Vorranggebiet im Vorfeld der Betrachtung ausschließen müssen. Da durch die Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar die Zulassung der Windenergieanlagen, sondern lediglich die planungsrechtliche Vorbereitung erfolgt, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf dieser Planungsebene noch nicht abschließend durchsetzen.

Die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten bzw. des Niedersächsischen Landkreistages beruhen nicht auf den wirklichen Empfindlichkeiten der jeweiligen Arten gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen. Eine generelle Anwendung dieser pauschalen Kriterien wird mittlerweile auch von der

Rechtsprechung nicht per se mitgetragen. Im Zuge der dritten Planauslage wurde der Artenschutz deshalb in die planerische Abwägung einbezogen (s. Begründung Kap. 6.3). Die stringente Anwendung pauschaler Abstände zu Brutplätzen, wie z. B. dem des Schwarzstorchs, dient sehr weitreichenden Vorsorgeaspekten. Bei sachgerechter Betrachtung und Abwägung der Belange ergibt sich der Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit eher auf der Ebene der projektbezogenen Entscheidung im Anlagengenehmigungsverfahren. Hier kann beispielsweise die Verträglichkeit geprüft werden und es kann ermittelt werden, ob es an den zukünftig geplanten Standorten in Folge eines Vorhabens tatsächlich zu einer signifikanten Erhöhung von Kollisionen kommt.

Gegenwärtig kann nicht abschließend geklärt werden, ob die späteren Windenergieanlagen in einem Flugkorridor des Schwarzstorchs oder nur in dessen gefahrloser Nähe liegen. Die Aufklärung darüber kann erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung und Festlegung konkreter Anlagenstandorte, u. U. in Verbindung mit möglichen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgen.

Um evtl. Beeinträchtigungen für die Nahrungshabitate bzw. die Flugkorridore des Schwarzstorchs zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte zielgerichtet Maßnahmen getroffen werden. Zusätzlich kann durch Beifügung von Nebenbestimmungen im Anlagengenehmigungsverfahren Gefährdungen angemessen begegnet werden. Derartige Maßnahmen (z. B. durch Anordnung der Anlagen in der Fläche, Abschaltzeiten, Maßnahmen zur Lenkung der Flugrouten etc.) sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagenstandorte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen.

Die Festsetzung des Vorranggebietes „D/E“ für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen, kann dem Artenschutz nur dann entgegenstehen, wenn das Kollisionsrisiko für den beobachteten Schwarzstorch über das übliche Maß hinausgeht. Dies kann im vorliegenden Fall nicht von Vornherein angenommen werden.

zu 4.2:

Die Stadt Hameln hat sich im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung ganz gezielt dafür ausgesprochen, ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete (LSG) nicht per se als Ausschlusskriterium bei der Ermittlung der Vorrangstandorte zu betrachten. Ein Ausschluss von Vorrangflächen in Landschaftsschutzgebieten hätte zu einer erheblichen und für das weitere Verfahren unangemessenen Reduzierung in der Standortauswahl geführt. Die rechtlich erforderliche Positivplanung wäre so nicht erreicht worden. Die Möglichkeit, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden können, reicht nicht aus, um den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zuzubilligen. Bereits frühzeitig im Planverfahren ist deshalb mit der „Unteren Naturschutzbehörde“ die Frage der Herausnahme der als Konzentrationszone vorgesehenen Fläche „D/E“ aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erörtert worden.

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt für den Bereich der Fläche „D/E“ aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung.

5. NABU Niedersachsen

mit Schreiben vom 03.03.2011 (s. Anlage 5a),
mit Schreiben vom 23.08.2011 (s. Anlage 5b):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

5.1 *Keine der dargestellten Flächen lässt sich in Bezug auf die jeweiligen Schutzgüter konfliktfrei in die Landschaft einbinden. Aus dieser Betrachtung heraus erweist sich das Stadtgebiet von Hameln für die Ansiedlung von Windenergieanlagen grundsätzlich als ungeeignet.*

5.2 *Die Fläche „D“ ist von mehreren Rotmilanhorsten umgeben. Einzelheiten zu den Habitatspräferenzen der Rotmilane sind in nachfolgenden Verfahren genau zu untersuchen.*

Für das Vorkommen des Schwarzstorches ist ein Abstand des Brutreviers zur Fläche „D“ von 3000 m in Ansatz zu bringen. Das Vorranggebiet ist im nördlichen Bereich entsprechend dieser Vorgabe zu verkleinern.

5.3 *Eine Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes im Umfang der Fläche „D“ wird nicht befürwortet.*

5.4 *Es wird empfohlen grundsätzlich nicht mehr als eine Vorrangfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Anhand der vorliegenden Umweltinformationen und der Erkenntnis der Sensibilität der Fläche „D“ sollte der Fläche „M“ östlich von Haverbeck als das geringere Übel in die Planung aufgenommen und festgesetzt werden. Die Fläche bei Afferde (Fläche „X“) sollte nicht festgesetzt werden.*

5.5 *Weitere allgemeine Forderungen: es sind die Habitatspräferenzen der in den Vorrangflächen auf Nahrungssuche gehenden Tierarten zu untersuchen; während des Hauptzuges der Kraniche sind die Anlagen abzuschalten; es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen; es wird ein Grundwassermonitoring gefordert; Fundamente der Anlagen sind nach deren Stilllegung zurückzubauen; zusätzlich werden weitere Detailvorgaben zum Bau der Anlagen aufgezeigt.*

5.6 *In einem Monitoring sind Maßnahmen zum Schutz von Schwarzstorch, Rotmilan und Zugvögeln allgemein nachzuweisen.*

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

zu 5.1:

Windkraftanlagen lassen sich selten konfliktfrei in die Landschaft einbinden. Im Planverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geht es daher genau darum, Konflikte zu anderen Nutzungen oder Flächenansprüchen aufzuzeigen und gegeneinander sowie untereinander abzuwägen.

Windkraftanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig, mit der Rechtsfolge, dass diese Anlagen im Spannungsverhältnis mit den in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft aufgezählten öffentlichen Belangen ein besonderes Durchsetzungsvermögen haben. Damit die „bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen“ auf bestimmte geeignete Bereiche im Stadtgebiet beschränkt bleibt, weist die Stadt Hameln der Windenergienutzung mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entsprechende Flächen zu.

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergie werden Windenergieanlagen auf bestimmte Standorte im Stadtgebiet konzentriert und es ergibt sich eine Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet. Dabei sind, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) folgend, konkrete Anforderungen zu beachten. Wenn zugunsten bestimmter Schutzgüter (z. B. Anwohnerschutz, Landschaftsschutz, Tourismus etc.) die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Außenbereich möglich sein soll, muss dem Ziel ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liegen. Im Ergebnis ist der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise ausreichend Raum zu schaffen.

Diese Steuerungsmöglichkeit hat die Stadt durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung umgesetzt. Durch die Ausweisung der Vorrangflächen „D/E“ und „X“ wird die Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen.

Im Vorfeld zu der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden für das gesamte Stadtgebiet harte Ausschlusskriterien (z. B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete) und Abstandsradien (weiche Kriterien) flächendeckend in Karten zusammengefasst (Windenergie-Konzept Stadt Hameln). Das waren neben dem Natur- und Landschaftsschutz vor allen Dingen Schutzbedürfnisse der Bevölkerung, wirtschaftliche Interessen wie Rohstoffgewinnung aber auch Infrastruktureinrichtungen von Versorgungsträgern etc. Als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen hatten sich nach Überlagerung der Ausschluss- und der gewählten Abstandskriterien und der Artenschutzanforderungen sowie der weiteren Ermittlungskriterien insgesamt tatsächlich mindestens sieben potentiell geeignete Vorrangflächen ergeben, die für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet waren. Dieses Ergebnis zeigt, dass im Stadtgebiet Bereiche vorhanden sind, die sich für die Nutzung der Windenergie durchaus eignen.

zu 5.2:

(wie unter 4.1, Abs. 1-3)

Gegenwärtig kann abschließend nicht geklärt werden, ob die späteren Anlagen in einem Flugkorridor von Rotmilanen oder des Schwarzstorches oder nur in deren gefahrloser Nähe liegen. Die Aufklärung darüber kann erst auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung und Festlegung konkreter Anlagenstandorte in Verbindung mit möglichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Um evtl. Beeinträchtigungen für die Nahrungshabitate bzw. die Flugkorridore der Rotmilane und des Schwarzstorchs zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte zielgerichtet Maßnahmen getroffen werden. Zusätzlich kann durch Beifügung von Nebenbestimmungen im Anlagengenehmigungsverfahren Gefährdungen

angemessen begegnet werden. Derartige Maßnahmen (z. B. durch Anordnung der Anlagen in der Fläche, Abschaltzeiten, Maßnahmen zur Lenkung der Flugrouten etc.) sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagenstandorte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen.

Die Festsetzung der Vorranggebiete „D/E“ und „X“ für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen, kann dem Artenschutz nur dann entgegenstehen, wenn das Kollisionsrisiko für den Rotmilan oder den Schwarzstorch über das übliche Maß hinausgeht. Dies kann im vorliegenden Fall nicht von vornherein angenommen werden.

zu 5.3:
wie unter 4.2

zu 5.4:
Die Belange, die für oder gegen eine Ausweisung sprechen, sind sachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen worden. Dabei sind die Belange, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird, in Beziehung gesetzt worden.

Die Vorranggebiete „L“ oder „M“ entfalten allein jeweils keine Konzentrationswirkung. Eine gemeinsame Ausweisung beider Flächen („L“ und „M“) scheidet aus, da der Abstand von ca. 900 m der Flächen untereinander sehr gering ist. Mit etwas mehr als 20 ha Flächengröße in der Summe beider Flächen, trägt dem Erfordernis nach substantiell ausreichend Fläche zur Nutzung der Windenergie keine Rechnung. Diese Anforderung wird nur in Kombination mit einer weiteren Fläche, wie der Fläche „D/E“, erzielt.

Als Abwägungsergebnis werden die Flächen „D/E“ und „X“ als Vorrangflächen für die Windenergienutzung festgesetzt. Diese Flächen eignen sich für die Windenergienutzung und ergeben in der Summe beider Flächen ein hinreichendes Potential für die Nutzung der Windenergie. Im Hinblick auf die Bewältigung von rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen wird für die Vorranggebiete „D/E“ und „X“ das geringste Konfliktpotential gesehen.

Die Fläche ist gemäß Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln vom Juli 2006 insgesamt eher als ein Bereich eingestuft worden, der Entwicklungsbedarf aufweist und vorrangig zur Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft vorgeschlagen wird. Es handelt sich demnach um einen Bereich, der aktuell beeinträchtigt ist und somit von geringerer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege ist.

Ähnlich sieht es auch bei der Beurteilung des Landschaftsbildes aus. Infolge der weiträumigen Ackerflur wird der Wert des Landschaftsbildes eher als gering eingestuft. Das Landschaftsbild weist überwiegend geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen auf, wie sie u. U. durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu erwarten sind.

Tatsächlich liegt die Fläche „D/E“ zwar in einem gültigen Landschaftsschutzgebiet und damit in einem nicht konfliktfreien Bereich. In der Abwägung wird die mit der Ausweisung

von Vorranggebieten verbundene energiepolitische Zielsetzung höher bewertet als der Landschaftsschutz. Deshalb hat sich die Stadt Hameln dafür entschieden, für den Bereich ein Verfahren zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz durchzuführen.

Ein genereller Verzicht auf die Fläche „X“ ist fachlich nicht vertretbar. Für zwei Windenergieanlagen in diesem Bereich wurden bereits positive immissionsschutzrechtliche Vorbescheide erteilt. Durch einen Verzicht der Festsetzung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wäre die Konzentrationswirkung bzw. die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanänderung in Frage gestellt, so dass Windenergieanlagen im Außenbereich einer Einzelfallprüfung unterliegen könnten. Des Weiteren ist die Fläche „X“ zum Teil aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) entwickelt. Diese Entwicklung aus dem RROP ist gem. BauGB geboten, die Flächen entziehen sich somit der kommunalen Abwägung. Hier unterliegt die Flächennutzungsplanung einem überregionalen Anpassungsgebot. Eine totale Aufgabe der Fläche „X“ könnte nur durch ein Zielabweichungsverfahren legalisiert werden.

Bei einem Verzicht auf die Festsetzung der Fläche „X“ ist zudem davon auszugehen, dass die Fläche „D/E“ allein nicht ausreicht um der Nutzung der Windenergie substanziiell Raum zu schaffen. Das ist nach einschlägiger Rechtsprechung jedoch erforderlich, damit nicht der Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ erhoben werden kann.

zu 5.5 und 5.6:

Alle weiteren Inhalte der Stellungnahmen, wie z. B. die Regelung von Abschaltzeiten der Windenergieanlagen bis hin zu Rückbaumaßnahmen, unterliegen nicht der Abwägung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Auch die Fragen eines Monitorings unterliegen dem materiellen Recht der Anlagenzulassung.

Im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen kann durch geeignete Maßnahmen ein mögliches Kollisionsrisiko minimiert werden. Auch durch Anordnung der Windenergieanlagen in der Fläche oder auch durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Aufwertung von Bachabschnitten o. ä., kann ein Beitrag geleistet werden der dazu beitragen kann, die Flugrouten zu „lenken“. Derartige Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen.

Zum Umgang mit dem verbleibenden Restrisiko ist es sinnvoller, wenn zeitnah im Anlagengenehmigungsverfahren die aktuelle Situation bewertet wird. Die tatsächlichen Auswirkungen können ohnehin nur im Laufe des Betriebs der Anlagen in Form eines Monitorings ermittelt werden. Bei ermittelten Beeinträchtigungen sind dann entsprechende Minimierungsmaßnahmen zu bestimmen (u. U durch Beifügung von Nebenbestimmungen wie Abschaltzeiten etc.). In Verbindung mit der Auflage eines Monitorings ist die Flächennutzungsplanung vertretbar.

6. Deutsche Flugsicherung

mit Schreiben vom 04.02.2011 (s. Anlage 6),

Kurzfassung der Stellungnahme:

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Belange in Bezug auf Schutzbereiche nach Luftverkehrsgesetz berührt.

Durch Errichtung von Windenergieanlagen in der Fläche „D“ sind betriebliche Störungen der Radaranlage Deister nicht auszuschließen.

Einschränkungen in Bezug auf Anzahl der WEA und deren Bauhöhe sind nicht auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

Welche Anforderungen zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt einzuhalten sind, ist im Anlagengenehmigungsverfahren bezogen auf den Einzelfall zu prüfen. Auch die Prüfung zu Fragen einer betrieblichen Störung von Radaranlage kann nur im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen und kann nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt werden. Hinweise im Flächennutzungsplan sind sachlich nicht begründbar. Erforderliche Maßnahmen sind direkt im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen. Die Fachbehörden werden vor Erteilung der Baugenehmigung immer beteiligt; die Zustimmung der Fachbehörden wird im Anlagengenehmigungsverfahren eingeholt. Die Entscheidung der Zustimmungsbehörden hat sich allerdings an der Notwendigkeit einer Baubeschränkung zu orientieren. Sie ist gerichtlich überprüfbar.

7. Wehrbereichsverwaltung Nord

mit Schreiben vom 01.09.2011 (s. Anlage 7a),

mit Schreiben vom 14.09.2012, 26.09.2012 (s. Anlage 7b)

mit Schreiben vom 26.09.2012 (s. Anlage 7c):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

Die Flächen „D/E“ und „X“ liegen im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Bückeburg.

Die Fläche „D/E“ liegt innerhalb des Schutzkorridors einer Hubschraubernachtflughöhe. Ein Hinweis, dass sich dadurch Einschränkungen ergeben können, ist im Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Luftfahrthindernisse sind bei Bauhöhen von mehr als 100m über Grund kennzeichnungspflichtig; bei Bauhöhen unter 100m über Grund ist über eine Kennzeichnung zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

siehe unter 6.

8. DB Netze

mit Schreiben vom 17.09.2012 (s. Anlage 8):

Kurzfassung der Stellungnahme:

Die 110-kV-Bahnstromleitung Hameln-Löhne wird durch die Flächennutzungsplanänderung berührt. Bei Hochspannungs-Freileitungen ist im Bereich von Windenergieanlagen mit Beeinträchtigungen zu rechnen (anlagenbedingte Abstände; Rotordurchmesser).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Begründung:

Windenergieanlagen können negative Auswirkungen auf Hochspannungsfreileitungen haben. Ob sich im Einzelfall unerwünschte Nutzungskonflikte ergeben können, kann nicht anhand allgemeiner oder pauschaler Kriterien auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfasst werden. Erforderliche Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen abzustimmen und festzulegen; u. U. ist vor Erteilung der Baugenehmigung die Zustimmung der Fachbehörden einzuholen.

9. Eisenbahnbundesamt

mit Schreiben vom 13.09.2012 (s. Anlage 9):

Kurzfassung der Stellungnahme:

Windenergieanlagen in der Fläche „X“ müssen Belange der Bahnstrecke Elze-Löhne beachten (z. B. anlagenbedingte Abstände; Rotordurchmesser).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

Windenergieanlagen können negative Auswirkungen auf Bahnstrecken und deren technischen Einrichtungen haben. Ob sich im Einzelfall Nutzungskonflikte ergeben können, kann nicht anhand allgemeiner oder pauschaler Kriterien auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfasst werden. Erforderliche Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen abzustimmen und festzulegen; u. U. ist vor Erteilung der Baugenehmigung die Zustimmung der Fachbehörden einzuholen.

10. DB Services Immobilien GmbH

mit E-Mail vom 19.09.2012 (s. Anlage 10):

Kurzfassung der Stellungnahme:

Die Fläche „X“ direkt an die Bahnstrecke Elze-Löhne heran. Windenergieanlagen müssen Abstände zur Bahnstrecke beachten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:
siehe unter 9.

11. Stadt Hameln, Untere Wasserbehörde
mit Schreiben vom 18.09.2012 (s. Anlage 11):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

11.1 *Es wird um einige Ergänzungen (Kap. 2.5 Schutzgut nach Nieders. Wassergesetz; Kap. 8.4.5 Schutzgut Wasser und Kap. 8.8 Zusammenfassung des Umweltberichtes) in der Begründung bzw. im Umweltbericht gebeten.*

11.2 *Die Fläche „X“ liegt etwa zur Hälfte im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte. Neue Baugebiete können ausnahmsweise zugelassen werden.*

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **tlw. berücksichtigt**.

Die Stellungnahme zu 11.1 ist **berücksichtigt**.

Die vorgeschlagenen textlichen Ergänzungen sind in *die Begründung bzw. in den Umweltbericht* übernommen.

Die Stellungnahme (Hinweis) zu 11.2 wird **nicht berücksichtigt**

Abwägung:

zu 11.2:

Die Fläche „X“ (33,7 ha) liegt mit etwa 7,5 ha im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte. Davon sind etwa 4,0 ha aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2001 des Landkreises Hameln- Pyrmont entwickelt bzw. aus dem rechts-wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hameln in die Flächennutzungsplanänderung Nr.10 übernommen worden. Eine Entwicklung aus dem RROP ist geboten. Hier unterliegt die Flächennutzungsplanung einem überregionalen Anpassungsgebot. Eine totale Aufgabe der Fläche „X“ könnte nur durch ein Zielabweichungsverfahren legalisiert werden.

Die Erweiterung der Fläche „X“ steht in direktem Zusammenhang mit der aus dem RROP übernommenen Fläche „X“.

Windenergieanlagen zeichnen sich zudem durch einen eher geringen Flächenverbrauch aus. Es geht nur geringfügig Retentionsraum für den Hochwasserfall verloren. Auch aus der Erschließung der Windenergieanlagen sind, wenn überhaupt, nur geringfügige zusätzliche Versiegelungen zu erwarten.

Erforderliche Abstände sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen. Um Beeinträchtigungen zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte erforderliche Maßnahmen festgelegt werden. U. U. ist vor Erteilung der Baugenehmigung die Zustimmung der Fachbehörden einzuholen.

Bei Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie handelt es sich nicht um Bauflächen oder Baugebiete gemäß § 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Durch die Flächennut-

zungsplanänderung Nr. 10 ergeben sich keine neuen Baugebiete und es werden keine Siedlungsentwicklungen vorbereitet.

Aufgrund eines Fachgespräches mit der Unteren Wasserbehörde konnte der Sachverhalt geklärt werden; es wurde Übereinkunft darüber erzielt, dass es sich nicht um baurechtliche Auswirkungen nach Wasserhaushaltsgesetz handelt. Die Untere Wasserbehörde erhebt keine Bedenken mehr (Stellungnahme vom 17.07.2013, s. Anlage 11b).

12. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

mit Schreiben vom 11.03.2011 (s. Anlage 12):

Kurzfassung der Stellungnahme:

12.1 Es wird auf die Flugkorridore der im Frühjahr und Herbst ziehenden Kraniche und die Wanderkorridore weiterer ziehender Arten hingewiesen. Die Streif- und Nahrungsgebiete der Rotmilanvorkommen sowie eines Schwarzstorches überlagern sich mit den Vorranggebieten.

Es besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential für diese Arten.

12.2 Die Aufhebung des Landschaftsgebietes für den Bereich „D“ widerspricht der Zielsetzung der Naturschutzgesetze.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

zu 12.1:

Für die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung wurden im Rahmen einer Voruntersuchung durch ein externes Landschaftsbüro die in Hameln relevanten empfindlichen Großvogelarten mit ausgedehnten Arealen (v. a. Rotmilan und Uhu) kartiert. Im Laufe des Verfahrens wurde durch die staatliche Vogelschutzbehörde ergänzend auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im Süntel, sowie auf Beobachtungen dass der Schwarzstorch bei der Nahrungssuche den Herksbach, den Steinbach und ein Nebengewässer des Flegesser Baches aufsucht, hingewiesen.

Der Kranichzug orientiert sich im Kreisgebiet hauptsächlich an den Tälern von Weser und Humme sowie am Hameltal. Eine weitere Zugroute verläuft westlich entlang des Ith, um etwa im Bereich Dörpe den Kleinen Deister zu queren. Für das Hamelner Stadtgebiet sind keine regelmäßig genutzten Rastplätze bekannt.

weitere Abwägung wie unter 4.1

zu 12.2:

s. unter 4.2

13. Jagdgenossenschaft Groß Hilligsfeld

mit Schreiben vom 03.03.2011, (s. Anlage 13a),

mit Schreiben vom 25.08.2011 (s. Anlage 13b),

mit Schreiben vom 18.09.2012 (s. Anlage 13c),
mit Schreiben vom 17.07.2013 (s. Anlage 14d):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

Der Wert des Jagdbezirkes bemisst sich an Qualität und Quantität des Wildbestandes. Durch die Festsetzung eines Vorranggebietes (Fläche „D/E“) für die Windenergienutzung und der damit zusammenhängenden Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet kann sich eine erhebliche Wertminderung des Jagdbezirkes ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

Durch die Ausweisung von Vorrangflächen an prädestinierten Standorten soll die Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen werden, um dem Konzentrationsgebot und somit dem Grundsatz des Außenbereichsschutzes weitestmöglich Rechnung zu tragen und nachteilige Auswirkungen von Windenergieanlagen möglichst auszuschließen oder zumindest zu minimieren.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung werden die Anforderungen behandelt, die sich für europarechtlich geschützte Tierarten sowie für national geschützte Arten ergeben. Aufgrund der besonderen Eigenschaften bei Windenergieanlagen sind insbesondere die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse in den Blick genommen worden. Tierarten, deren Aktivitäten bodennah erfolgen sowie Arten, die eng an spezielle Lebensräume gebunden sind, sind von Windenergieanlagen i. d. R. nicht betroffen. Sofern sich im konkreten Einzelfall – wider Erwarten – ein Konflikt mit besonders geschützten Arten ergeben sollte, ist dies im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. Im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte können erforderliche Maßnahmen festgelegt werden.

Die zulässigen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung beschränken sich auf den Inhalt. Fragen der Planverwirklichung, die sich auf Wertminderungen beziehen, sind in der Abwägung nicht erkennbar, da die Jagdmöglichkeiten durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht unmittelbar eingeschränkt werden. Durch die Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist eine Wertminderung nicht erkennbar abzuleiten.

(Abwägung zu Entlassung aus dem Landschaftsschutz)
s. unter 4.2

14. Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Welliehausen

mit Schreiben vom 04.03.2011 (s. Anlage 14),

Kurzfassung der Stellungnahme:

Die Bedenken richten sich gegen erwartete Auswirkungen (Fläche „D“) auf
14.1 Menschen,

- 14.2 *Schutz von Landschaft und Natur,*
14.3 *Artenschutz,*
14.4 *die Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs.*

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

allgemein:

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dient dazu, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich einer geordneten Steuerung von Flächen für die Windenergienutzung zu gewährleisten.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet und beschrieben worden. Grundlagen hierfür waren u. a. die Untersuchungen:

- Windenergie-Konzept der Stadt Hameln
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windenergie-Konzept Stadt Hameln.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gilt als wichtiges Element der Klimaschutz- und Energiepolitik. Um das nationale Klimaschutzziel, bis 2020 die Treibhausgase um 40% gegenüber 1990 zu reduzieren, erreichen zu können, soll der Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland vorangetrieben werden. Ohne erhebliche Erweiterung der Erzeugungskapazitäten – vor allem im Bereich Windenergie – wird sich dieses Ziel nicht erreichen lassen. Entsprechend § 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Damit die „bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen“ auf bestimmte geeignete Bereiche im Stadtgebiet beschränkt bleibt, sieht sich die Stadt Hameln veranlasst, dies mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entsprechend zu regeln. Wenn zugunsten bestimmter Schutzgüter (wie z. B. Anwohnerschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz etc.) die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Außenbereich möglich sein soll, muss mit dem Ziel der Steuerung ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegen. Im Ergebnis ist der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu schaffen.

Durch die Ausweisung von Vorrangflächen an geeigneten Standorten soll die Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen werden, um dem Konzentrationsgebot sowie dem Grundsatz des Außenbereichsschutzes weitestmöglich Rechnung zu tragen und mögliche nachteilige Auswirkungen von Windenergieanlagen zu minimieren oder auszuschließen.

Zur Ermittlung potentieller Standortflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet erfolgte ein mehrstufiges Standortfindungsverfahren. Dieses ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 ausführlich dargelegt.

Um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes einen Beitrag zur Förderung von erneuerbaren Energien zu leisten, werden mit der vorliegenden Änderung zwei Vorranggebiete („D/E“ und „X“) für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie werden diese Bereiche des Stadtgebietes gegenüber den übrigen Bereichen belastet. Allerdings erfolgt so eine Konzentration gegenüber der allgemeinen privilegierten Zulässigkeit im gesamten Stadtgebiet und damit eine Entlastung schützenswerterer Bereiche.

zu14.1:

Bei der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes als Grundlage für die Weiterbearbeitung der Flächennutzungsplanänderung war ein wesentliches Kriterium der Abstand zu Siedlungsflächen. Dabei wurden alternativ Abstände von 500 m und 750 m betrachtet. Eine Festlegung von 1000 m als zusätzlicher Betrachtungsansatz wurde wieder ausgeschieden, da sich mit einem derartigen Abstand keine nutzbaren Flächengrößen für die Windenergienutzung erzielen ließen.

Um der städtebaulichen Situation im kleinteilig gegliederten und verdichteten Hamelner Stadtgebiet gerecht zu werden, werden bei der Ermittlung von Eignungsflächen 750 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu Grunde gelegt. Dieser Abstand ist geeignet auch unter Berücksichtigung größer werdender Windenergieanlagen zu erwartende Lärmimmissionen, Schattenwurf, Disko-Effekte städtebaulich vertretbar zu bewältigen. Besonders beachtlich ist hierbei, dass Anlagen, die eine Höhe von 100 m überschreiten, luftfahrtrechtlich zu kennzeichnen sind. Diese können besonders in der Nacht (Befeuerung) zusätzliche Beeinträchtigungen gegenüber Wohnnutzungen bewirken. Der berücksichtigte Abstand von 750 m wird als angemessener Abstandsbereich angesehen. Er gewährleistet einen ausreichenden Schutz der Bewohner gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen (Abwägung des 750 m Abstandes s. auch Begründung unter Kap. 3.3.1 u. 6.3.2).

Optische Bedrängung ist erst einmal ein subjektives Empfinden. Die Bewertung darüber, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängende Wirkung erzielt, ist erst anhand verschiedener Kriterien (z. B. örtliche Verhältnisse, Höhe der Anlage, Drehbewegung des Rotors etc.) zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan regelt lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen. Erforderliche Maßnahmen bzw. Abstände zu Wohnbebauung oder zu anderen Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen noch einmal geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und den Anforderungen entsprechend auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt. Um unzulässige Beeinträchtigungen zu minimieren, können erst – soweit erforderlich - im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte größere Abstände oder gesonderte Maßnahmen festgelegt werden.

Die zulässigen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung beschränken sich auf den Inhalt. Fragen der Planverwirklichung, die sich auf Wertminderungen beziehen, sind in der Abwägung nicht erkennbar. Die Interessen der Grundstücke die dem Wohnen dienen wurden im Rahmen des Abstandes (750 m) der Vorranggebiete zu Siedlungsflächen umfassend gewürdigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Im Rahmen einer Einzelfallprüfung, bei Verzicht auf die Festsetzung von Vorranggebieten, deutlich geringere Abstände (bis zu 400 m) zu Wohnsiedlungen denkbar sind.

In der Abwägung der Belange „verträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet“ / „Schutz der Wohnbevölkerung“ wurde aus Sicht der Stadt Hameln ein bodenrechtlich spannungsarmer Kompromiss gefunden.

zu14.2:

In der Abwägung im Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergie und dem ebenfalls öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes ist der Windenergienutzung der Vorrang zu geben.

Im Rahmen der Abwägung ist zwischen den Belangen des Landschaftsbildes und den Gründen für seine Beeinträchtigung zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat in §35 Baugesetzbuch (BauGB) die Frage, wem im Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse an der „Entwicklung, Erforschung und Nutzung der Windenergie“ und dem ebenfalls öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes der Vorrang gebührt zugunsten der Windenergie entschieden, in dem er die Windenergieanlagen in den Katalog der privilegierten Anlagen aufgenommen hat.

Da von Windkraftanlagen immer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes, zu erwarten sind, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen für den jeweiligen Einzelfall abzustimmen.

Die Stadt Hameln hat sich im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung ganz gezielt dafür ausgesprochen, ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete (LSG) nicht per se als Ausschlusskriterium bei der Ermittlung der Vorrangstandorte zu betrachten. Ein Ausschluss von Vorrangflächen in Landschaftsschutzgebieten hätte zu einer erheblichen und für das weitere Verfahren unangemessenen Reduzierung in der Standortauswahl geführt. Die rechtlich erforderliche Positivplanung wäre so nicht erreicht worden. Die Möglichkeit, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden können, reicht nicht aus, um den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zuzubilligen. Bereits frühzeitig im Planverfahren ist deshalb mit der „Unteren Naturschutzbehörde“ die Frage der Herausnahme der als Konzentrationszone vorgesehenen Fläche „D/E“ aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erörtert worden.

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt für den Bereich der Fläche eine Aufhebung des landschaftsschutzrechtlichen Verbots durch Herausnahme der Fläche „D/E“ aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung.

zu 14.3:

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Windenergiekonzeption der Stadt Hameln sind die Anforderungen behandelt, die sich für europarechtlich geschützte Tierarten sowie für national streng geschützte Arten ergeben. Die abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange lassen sich jedoch erst zum Zeitpunkt der Vorhabengenehmigung vornehmen.

Ansonsten s. auch unter 12.1 /4.1

zu 14.4:

Abstände zu Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. auch der in der Stellungnahme beschriebene Abstand zur B 217, werden im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen noch einmal geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und den Anforderungen entsprechend auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt. Um Beeinträchtigungen zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte erforderliche Maßnahmen und Abstände festgelegt werden.

15. Forstgenossenschaft Klein Hilligsfeld

mit Schreiben vom 28.02.2011 (s. Anlage 15a),

mit Schreiben vom 18.09.2012 (s. Anlage 15b),

mit Schreiben vom 14.07.2013 (s. Anlage 15c):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

15.1 *Das Vorranggebiet „Am Babser Wege/Am Hespen soll weiter festgesetzt werden.*

15.2 *Für die Fläche „D“ bestehen Bedenken hinsichtlich auskömmlicher Windverhältnisse.*

15.3 *Die ausgewiesenen Flächen erscheinen aufgrund einzuhaltender Abstände zu Freileitungen und zur Bundesstraße bzw. Kreisstraße nicht in voller Größe nutzbar.*

15.4 *Das Flurstück 1/7, Flur 2, Gemarkung Kl. Hilligsfeld soll zusätzlich als Vorrangfläche festgesetzt werden.*

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **tlw. berücksichtigt**.

Die Stellungnahme zu 15.1 wird **berücksichtigt**.

Die Fläche „X“ ist im Änderungsentwurf der Planauslage als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgesetzt.

Die Stellungnahmen zu 15.2 und 15.3 werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

zu 15.2:

Die Windhöffigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung, damit eine Windenergieanlage hinreichend wirtschaftlich zu betreiben ist. Hieraus ist nach ergangener Rechtsprechung nicht zwingend abzuleiten, dass immer die Bereiche mit der größten Windhöffigkeit auszuwählen sind. Die Windhöffigkeit fließt wie andere städtebauliche Kriterien in die Abwägung zur Flächenfestlegung ein.

Die im Gebiet der Stadt Hameln getroffenen Annahmen zur Windgunst gehen auf Winddaten zurück, die aktuell im Jahr 2010 beim Deutschen Wetterdienst angefragt worden sind.

Die Berechnung der angegebenen Windgeschwindigkeiten bezieht sich auf eine Höhe von 80 m über Grund.

Angesichts der eher durchschnittlichen Winddaten für das Gebiet der Stadt Hameln ist festzustellen, dass der Spielraum für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen nicht sehr

groß ist. Ab einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s kann die Annahme getroffen werden, dass der Betrieb einer Windenergieanlage kostendeckend ist.

Die günstigsten Windgeschwindigkeiten im Stadtgebiet (Untersuchungsbereich) werden im Bereich der Potentialfläche „D“ (> 5,9 m/s) erreicht. Die Fläche „X“ erreicht einen Wert von > 5,4 m/s.

zu 15.3:

Abstände zu Infrastruktureinrichtungen sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen. Um Beeinträchtigungen zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte erforderliche Maßnahmen und Abstände festgelegt werden.

Welche Bewertungskriterien in der Praxis heranzuziehen sind, hängt von den Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall ab.

Beide festgesetzte Vorranggebiete sind so bemessen, dass sie sich zur Aufnahme und zur Bündelung jeweils mehrerer Anlagen eignen.

Zu 15.4:

Bei dem Flurstück 1/7, Flur 2, Gemarkung Kl. Hilligsfeld handelt es sich um Wald.

Als Waldflächen wurden im Rahmen des Konzeptes zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die im Flächennutzungsplan dargestellten forstwirtschaftlichen Flächen zugrunde gelegt. Ergänzt wurden diese Darstellungen um einige wenige Bereiche, bei denen es sich in Abstimmung mit der „Unteren Naturschutzbehörde“ und der „Unteren Waldbehörde“ des Landkreises Hameln-Pyrmont um Waldflächen gem. Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) handelt, obwohl sie als solche im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind.

Die zusammenhängenden Waldbereiche im Stadtgebiet von Hameln sind im regionalen Raumordnungsprogramm (2001) vollständig als Vorsorge- oder Vorranggebiet für Erholung dargestellt.

Wald ist wegen seiner vielfältigen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen in der Regel zu erhalten. Eine Inanspruchnahme ist nur dort in Erwägung zu ziehen, wo entweder ein sehr hoher Waldanteil oder aber die Wertigkeit der betroffenen Waldflächen selbst die Errichtung von Windenergieanlagen rechtfertigen.

Wie in den Voruntersuchungen (s. Kap. 3.3.2) erläutert, wurden im Verfahren zur 1. und 2. Planauslage Waldgebiete generell als Ausschlussflächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie angesehen. Als Abstände zu Waldflächen waren 200 Meter zugrunde gelegt worden.

Mit einer inzwischen machbaren Anlagenhöhe von bis zu 200 m ist die Errichtung von Windenergieanlagen über Waldflächen inzwischen technisch grundsätzlich möglich. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen wäre vor diesem Hintergrund denkbar. Gleichwohl bedarf das Schutzgut Wald – unabhängig von seiner funktionellen Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen - in seiner Eigenschaft als Lebensraum für Fauna und Flora (Artenschutz und Biotopschutz) sowie als wichtiger Erholungsraum (Naherholung, Fremdenverkehr / Tourismus) darüber hinaus einer gesonderten Beurteilung und Schutzes.

Die Waldgebiete im Stadtgebiet werden gem. Zielkonzept im Landschaftsrahmenplan dem Zieltyp „Sicherung und Verbesserung“ von Natur und Landschaft zugeordnet. Die in diesem Zieltyp zusammengefassten Gebiete zeichnen sich u. a. durch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Werte von Natur und Landschaft sind zu sichern.

Den Waldbereichen im Stadtgebiet kommt eine hohe Bedeutung für die Erholung und dem Fremdenverkehr zu. Die Inanspruchnahme von Wald bleibt aus städtebaulicher Sicht weiter ausgeschlossen.

Eine Reduzierung des anfangs gewählten Abstandes zu Waldflächen von 200 m auf 100 m ist vertretbar. Das charakteristische Landschaftsbild für die Erholungsnutzung soll in seiner Eigenart erhalten werden. Der Wald selbst, sowie eine Zone von 100m zum Wald sind deshalb als Tabuzonen eingestuft worden.

16. Realverband Teilungs- u. Verkoppelungsinteressentenschaft Kl. Hilligsfeld

mit Schreiben vom 18.09.2012 (s. Anlage 16a):

mit Schreiben vom 11.07.2013 (s. Anlage 16b):

Kurzfassung der Stellungnahme:

Die ausgewiesenen Flächen erscheinen aufgrund einzuhaltender Abstände zu Freileitungen und zur Bundesstraße bzw. Kreisstraße nicht in voller Größe nutzbar.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

siehe unter 15.3

17. Tennet TSD GmbH

mit Schreiben vom 10.08.2011 (s. Anlage 17a),

mit Schreiben vom 17.08.2012 (s. Anlage 17b):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

Es wird auf Abstände zwischen Windenergieanlagen und vorhandenen Freileitungen im Bereich der Fläche „X“ hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

Abstände zu den angesprochenen Freileitungen sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen.

Um Beeinträchtigungen zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte erforderliche Maßnahmen und Abstände festgelegt werden.

Die Abstände der Windenergieanlagen untereinander werden ebenfalls erst im Antragsverfahren der Anlagenstandorte festgelegt.

18. Windmühlenkontor GmbH & Co. KG

mit Schreiben vom 09.03.2011 (s. Anlage 18a),

mit Schreiben vom 15.09.2012 (s. Anlage 18b):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

18.1 *Die Annahmen zu Windverhältnissen werden kritisiert Es ist nicht erkennbar, dass die Planung die Windverhältnisse im Stadtgebiet hinreichend betrachtet.*

18.2 *Die Anwendung der vielen Ausschlusskriterien und Abstandsradien wirken sich massiv beschränkend aus.*

18.3 *Es wird bemängelt, dass die Fläche östlich von Afferde / südlicher Eichberg nicht ausgewiesen ist.*

18.4 *Die Wichtung von Vögeln und Fledermäusen ist zu restriktiv angewendet worden.*

18.5 *Es wird die Auffassung vertreten, dass der generelle, pauschalierte Ausschluss von Waldflächen nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, warum die bewaldete Fläche südlich des Eichberges nicht einbezogen wurde.*

18.6 *Der pauschale Abstand von 100m zu Wald wird kritisiert, zumal so eine Anlage die sich bereits im Genehmigungsverfahren befindet, dadurch außerhalb der Fläche „X“ bleibt.*

18.7 *Die ausgewiesene Fläche „X“ erscheint aufgrund einzuhaltender Abstände zu Freileitungen, Bahnanlagen und Straßen nicht in voller Größe nutzbar.*

18.8 *Es werden noch einmal Betrachtungen des Artenschutzes kritisiert.*

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **tlw. berücksichtigt**.

Die Stellungnahmen zu 18.2 bis 18.4 und 18.8 werden **berücksichtigt**:

Die Anwendung von Ausschlusskriterien und Abstandsradien, die der Abwägung unterliegen, wurde zum Änderungsentwurf der dritten Planauslage deutlich reduziert.

Die Fläche „X“ ist im Änderungsentwurf der dritten Planauslage als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgesetzt.

Die Wichtung von Vögeln und Fledermäusen (Artenschutz) wurde zum Änderungsentwurf der dritten Planauslage ebenfalls deutlich reduziert und letztlich auf die Ebene der Anlageneintragung verlagert.

Die Stellungnahmen zu 18.6 werden **tlw. berücksichtigt**:

Sie werden **berücksichtigt**, indem die Anlagen in die Fläche „X“ einbezogen wurden (der 100 m-Abstand zum Wald wird nicht angewandt); sie werden **nicht berücksichtigt**, da der allgemeine Abstand von 100 m zu Wald ansonsten bestehen bleibt.

Die Stellungnahmen zu 18.1, 18.5, 18.7, werden **nicht berücksichtigt**.

Abwägung:

zu 18.1:

s. unter 15.2

zu 18.5:
s. unter 15.4

Vor dem Hintergrund der bereits positiv beurteilten Standorte für zwei Windenergieanlagen wird im Bereich der Fläche „X“ im konkreten Einzelfall in einem geringen Teilbereich zu einer betroffenen Waldfläche vom 100 m Abstand abgewichen.

zu 18.6:

Die Inanspruchnahme von Wald bleibt aus städtebaulicher und naturfachlicher Sicht weiter ausgeschlossen. Das charakteristische Landschaftsbild für die Erholungsnutzung soll in seiner Eigenart erhalten werden. Eine Reduzierung des anfangs gewählten Abstandes von 200 m zu Waldflächen auf 100 m ist allerdings vertretbar. Ein Schutzabstand von 100 m zum Wald ist aufgrund der beschriebenen besonderen Schutzbedürftigkeit bewusst gewählt. Zusätzlich wird dem Umstand, dass im Windschatten der Waldränder der Insektenreichtum besonders hoch ist, Rechnung getragen und demzufolge für Fledermäuse und die Avifauna besonders hohe Gefahren bestehen.

Eine Abweichung von der Anwendung des 100 m-Abstandes zu Waldflächen für die Fläche „X“ erfolgt im Bereich der Kompostierungsanlage. Die Wertigkeit der hier angetroffenen Waldfläche - es handelt sich nicht um eine geschlossene, schützenswerte Waldfläche, sondern eher um eine Eingrünung der Deponie - rechtfertigt diese Abweichung. Die zuvor beschriebene Schutzbedürftigkeit besteht hier nicht.

zu 18.7:

Erforderliche Maßnahmen bzw. Abstände zu Infrastruktureinrichtungen sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen. Um Beeinträchtigungen zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte erforderliche Maßnahmen und Abstände festgelegt werden.

Welche Bewertungskriterien in der Praxis heranzuziehen sind, hängt von den Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall ab.

Beide festgesetzte Vorranggebiete sind so bemessen, dass sie sich zur Aufnahme und zur Bündelung jeweils mehrerer Anlagen eignen. Dabei hat die Fläche „D/E“ sicherlich das größere Potential. Aber auch auf der Fläche „X“ sind bei Berücksichtigung erforderlicher Abstände – je nach Anlagentyp – mehrere Anlagen möglich.

19. Engemann & Partner, Rechtsanwälte und Notare, für rechtliche Interessen der Fa. Windmühlenkontor GmbH & Co. KG,

mit Schreiben vom 10.03.2011 (s. Anlage 19a),

mit Schreiben vom 25.08.2011 (s. Anlage 19b),

mit Schreiben vom 19.09.2012 (s. Anlage 19c),

mit Schreiben vom 16.07.2013 (s. Anlage 19d),

Kurzfassung der Stellungnahmen:

19.1 Den Belangen des Artenschutzes – insbesondere im Zusammenhang mit Vögeln und Fledermäusen – wird eine zu erhebliche Bedeutung eingeräumt. Dabei wird sich aus-

schließlich an pauschalen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten orientiert.

19.2 Es wird bemängelt, dass die Fläche östlich von Afferde / südlicher Eichberg nicht ausgewiesen ist.

19.3 Der komplette Ausschluss von Waldflächen zzgl. eines Abstandsradius von 200m wird kritisiert.

19.4 Bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft ist analog der Vorgehensweise mit Landschaftsschutzgebieten eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

19.5 Der Mindestabstand von 750m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ist deutlich zu hoch gegriffen.

19.6 Es bedarf keines Mindestabstandes von 100m zu Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen. Es bedarf keines Abstandes zu Richtfunkstrecken.

19.7 Das 5km- Abstandskriterium zwischen Windparks wird nicht einheitlich gehandhabt.

19.8 Die aus städtebaulichen Gründen vorgesehene Mindestgröße für Vorranggebiete von 5ha ist deutlich zu klein.

19.9 Es ist nicht erkennbar, dass die Planung die Windverhältnisse im Stadtgebiet hinreichend betrachtet.

19.10 Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Fläche östlich von Afferde / südlicher Eichberg nicht ausgewiesen ist. Diese Bereiche bieten sich aufgrund guter Windhöflichkeit als Vorranggebiete an. Auch vor dem Hintergrund der positiv erteilten immissionschutzrechtlichen Vorbescheide für zwei Windenergieanlagen ist der Bereich auszuweisen. Naturschutzfachliche Gesichtspunkte – insbesondere eine mögliche Gefährdung des Rotmilans - können einer Ausweisung nicht entgegenstehen.

Die bewaldeten Flächen des Eichberges bieten sich an, da hier lediglich ein Monokultur-Fichtenbestand existiert und der Bereich durch die Umgebung vorbelastet ist.

19.11 Es wird kritisiert, dass der aktuelle Zuschnitt der Fläche „X“ eine geplante Anlage nicht berücksichtigt, obwohl für die Anlage bereits eine planungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt ist.

19.12 Ein kompletter Ausschluss von Waldflächen und der pauschale Abstand von 100m zu Wald sind abwägungsfehlerhaft.

19.13 Es wird davon ausgegangen, dass ein geringfügiges Überschreiten der Vorrangfläche durch den Rotor zu keinen Zulassungsschwierigkeiten führt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **tlw. berücksichtigt**.

Die Stellungnahmen zu 19.1, 19.2, 19.6, 19.8, und 19.11 werden **berücksichtigt**.

Die Wichtung von Vögeln und Fledermäusen wurde zum Änderungsentwurf der dritten Planauslage letztlich auf die Ebene der Anlageneignung verlagert.

Die Fläche „X“ ist im Änderungsentwurf der dritten Planauslage als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgesetzt.

Die Anwendung von Ausschlusskriterien und Abstandsradien wurde zum Änderungsentwurf der dritten Planauslage deutlich reduziert.

Die angenommene Mindestgröße für Vorranggebiete wurde erhöht.

Die Stellungnahmen zu 19.3, 19.5, 19.10 und 19.12 werden **tlw. berücksichtigt**.

Sie werden **berücksichtigt**, soweit es sich um den 200 m-Abstand zu Wald handelt. Sie werden **nicht berücksichtigt** soweit es sich um die generelle Einbeziehung von Wald und den 100 m-Abstand zu Wald handelt.

Sie werden **berücksichtigt**, soweit es sich um den Abstand zu gemischten Bauflächen handelt. Sie werden **nicht berücksichtigt**, soweit es sich um den Abstand von 750m zu Wohnbauflächen handelt.

Sie werden **berücksichtigt**, soweit es sich um die Berücksichtigung der geplanten Anlage handelt. Sie werden **nicht berücksichtigt**, soweit es sich um die Einbeziehung von Waldflächen des Eichberges handelt.

Die Stellungnahmen zu 19.4, 19.7, 19.9, und 19.13 werden **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:

allgemein:

Damit im Flächennutzungsplan der Windenergienutzung in substanzieller Weise tatsächlich genügend Raum geschaffen wird, ist nach der 2. Planauslage eine Neubetrachtung der abwägungsrelevanten Parameter vorgenommen worden. In einem erneuten Abwägungsvorgang wurden anhand modifizierter und anders gewichteter Abwägungsgesichtspunkte Abstriche an den bisher angewandten Pufferzonen (weiche Kriterien) vorgenommen. Der anfänglich gewählte Umfang zu pauschalen Festlegungen von Mindestabständen ist zur 3. Planauslage in einer generellen Neubetrachtung erneut abgewogen worden. Neben der Berücksichtigung der unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse sind deshalb in der Neubetrachtung nur noch die Abstände zu Wohnbauflächen und zum Wald als Tabuzonen eingestuft worden. Alle weiteren abwägungsrelevanten Aspekte sollen auf der Ebene der projektbezogenen Zulassungsentscheidung im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft werden.

zu 19.3, 19.10 und 19.12:

Die zusammenhängenden Waldbereiche im Stadtgebiet von Hameln sind im regionalen Raumordnungsprogramm (2001) vollständig als Vorsorge- oder Vorranggebiet für Erholung dargestellt.

Wald soll wegen seiner vielfältigen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen erhalten werden. Das Schutzgut Wald bedarf – unabhängig von seiner funktionellen Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen - in seiner Eigenschaft als Lebensraum für Fauna und Flora (Artenschutz und Biotopschutz) sowie als wichtiger Erholungsraum (Naherholung, Fremdenverkehr / Tourismus) darüber hinaus einer gesonderten Beurteilung und eines besonderen Schutzes.

Die Waldgebiete im Stadtgebiet gehören werden gem. Zielkonzept im Landschaftsrahmenplan dem Zieltyp „Sicherheit und Verbesserung“ von Natur und Landschaft zugeordnet. Die in diesem Zieltyp zusammengefassten Gebiete zeichnen sich u. a. durch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Werte von Natur und Landschaft sind zu sichern.

Den Waldbereichen im Stadtgebiet kommt eine hohe Bedeutung für die Erholung und dem Fremdenverkehr zu.

Die Inanspruchnahme von Wald bleibt aus städtebaulicher und naturfachlicher Sicht weiter ausgeschlossen. Das charakteristische Landschaftsbild für die Erholungsnutzung soll in seiner Eigenart erhalten werden. Eine Reduzierung des anfangs gewählten Abstandes von 200 m zu Waldflächen auf 100 m ist allerdings vertretbar. Ein Schutzabstand von 100 m zum Wald ist aufgrund der beschriebenen besonderen Schutzbedürftigkeit bewusst gewählt. Zusätzlich wird dem Umstand, dass im Windschatten der Waldränder der Insektenreichtum besonders hoch ist, Rechnung getragen und demzufolge für Fledermäuse und die Avifauna besonders hohe Gefahren bestehen.

Eine Abweichung von der Anwendung des 100 m-Abstandes zu Waldflächen für die Fläche „X“ erfolgt im Bereich der Kompostierungsanlage. Die Wertigkeit der hier angetroffenen Waldfläche - es handelt sich nicht wirklich um eine geschlossene, schützenswerte Waldfläche - rechtfertigt diese Abweichung. Die zuvor beschriebene Schutzbedürftigkeit besteht hier nicht.

zu 19.4:

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Sicherung noch erhaltener naturraumtypischer Ökosysteme festgelegt. Dazu gehören die Vorschläge zum Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH-Gebietsvorschläge), bereits ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie als Naturschutzgebiete geeignete Bereiche. Sie stellen Ziele und verbindliche Vorgaben der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG § 3 Abs.1 Nr. 2) dar. Eine Vergleichbarkeit mit Landschaftsschutzgebieten liegt nicht vor. Landschaftsschutzgebiete (LSG) leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ab. Landschaftsschutzgebiete sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Stadt Hameln hat sich im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung dafür ausgesprochen, ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete nicht per se als Ausschlusskriterium bei der Ermittlung der Vorrangstandorte zu betrachten.

Bereits frühzeitig im Planverfahren ist deshalb mit der „Unteren Naturschutzbehörde“ die Frage der Herausnahme der als Konzentrationszone vorgesehenen Fläche „D/E“ aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erörtert worden.

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt für den Bereich der Fläche eine Aufhebung des landschaftsschutzrechtlichen Verbots durch Herausnahme der Fläche „D/E“ aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung.

zu 19.5:

Bei der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes als Grundlage für die Weiterbearbeitung der Flächennutzungsplanänderung war ein wesentliches Kriterium der Abstand zu Siedlungsflächen. Dabei wurden alternativ Abstände von 500 m und 750 m betrachtet. Eine Festlegung von 1000 m als zusätzlicher Betrachtungsansatz wurde wieder ausgeschieden, da sich mit einem derartigen Abstand keine nutzbaren Flächengrößen für die Windenergienutzung erzielen ließen.

Um der städtebaulichen Situation im kleinteilig gegliederten und verdichteten Hamelner Stadtgebiet gerecht zu werden, werden bei der Ermittlung von Eignungsflächen 750 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu Grunde gelegt. Dieser Abstand ist geeignet auch unter Berücksichtigung größer werdender Windenergieanlagen zu erwartende Lärmimmissionen,

Schattenwurf, Disko-Effekte städtebaulich vertretbar zu bewältigen. Besonders beachtlich ist hierbei, dass Anlagen, die eine Höhe von 100 m überschreiten, luftfahrtrechtlich zu kennzeichnen sind. Diese können besonders in der Nacht (Befeuerung) zusätzliche Beeinträchtigungen gegenüber Wohnnutzungen bewirken. Der berücksichtigte Abstand von 750 m wird als angemessener Abstandsbereich angesehen. Er gewährleistet einen ausreichenden Schutz der Bewohner gegenüber optischen und akustischen Beeinträchtigungen (Abwägung des 750 m Abstandes s. auch Begründung unter Kap. 3.3.1 u. 6.3.2). Dieser Abstand ist im Hinblick auf die von den Betreibern bevorzugten großen Anlagen gerechtfertigt. Die Abstände von 750 m dürften allgemein ausreichen, um den Bewohnern einen relativ sicheren Schutz vor störenden Immissionen bzw. dem subjektiven Gefühl des "Belästigt Werdens" zu gewährleisten. In der Interessenabwägung war hier der Schutz der Wohnfunktion höher zu gewichten.

zu 19.7:

Standorte für die Windenergienutzung in den Nachbargemeinden sind für die Planungen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung relevant, soweit sie einen geringeren Abstand als 5 km zu Standorten im Stadtgebiet der Stadt Hameln aufweisen. Dieser Abstand begründet sich aus den Empfehlungen des Niedersächsischen Landwirtschafts-Ministeriums (Nds. ML 2004), zwischen einzelnen Vorrangstandorten für die Windenergienutzung Mindestabstände von 5 km einzuhalten. Diese Empfehlung gilt vorrangig auf der Ebene der Regionalplanung. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung ist die Abstandsempfehlung in die Abwägung eingebunden worden.

zu 19.9:

siehe unter 15.2

zu 19.10:

siehe unter 15.4

zu 19.13:

Windenergieanlagen haben eine Gebäuden gleich kommende Wirkung. Sie haben demnach Grenzabstände einzuhalten. Die Abstandsflächen, u. U. mit dem Ansatz zu Befreiungen, ergeben sich erst im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen.

20. Anwaltskanzlei Armin Brauns für zwei Mandanten, Bad Münder

mit Schreiben vom 15.03.2011 (s. Anlage 20):

Kurzfassung der Stellungnahme:

20.1 Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaft sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu betrachten und dürfen nicht in das Genehmigungsverfahren verschoben werden.

20.2 Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Festsetzung der Fläche „D“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu versagen.

20.3 Auch der öffentliche Belang des Landschaftsschutzes steht der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung entgegen.

20.4 *Die Planung verstößt gegen das Gebot nachbarrechtlicher Rücksichtnahme. Die Abstandskriterien zu Wohngebieten sind nicht hinreichend berücksichtigt; die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte werden nicht eingehalten.*

20.5 *Es wird bestritten, dass für die Fläche „D“ eine ausreichende Windhöflichkeit besteht.*

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:

zu 20.1 bis 20.3:

Die Stadt Hameln bekräftigt mit der Einleitung der Flächennutzungsplanänderung und der Vorgehensweise im Verfahren ihre energiepolitische Zielsetzung zur Förderung erneuerbarer Energien und macht gleichzeitig von ihrem Recht auf eine städtebauliche Steuerung bei der Ansiedlung von Windenergieanlagen Gebrauch. Um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes einen Beitrag zur Förderung von erneuerbaren Energien zu leisten, werden mit der vorliegenden Änderung zwei Vorranggebiete (Gebiete „D/E“ und „X“) für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen.

weiter s. unter 14.2

zu 20.4:

s. unter 19.5

zu 20.5:

s. unter 15.2

21. Herr Baumgart, Bad Münden und 55 weitere Stellungnahmen mit gleichartigem Inhalt

mit Schreiben vom 06.03.2011 (s. Anlage 21):

Kurzfassung der Stellungnahme:

21.1 *Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche „D“. Die Abwägung dazu erfolgt oberflächlich und hat einzig zum Ziel die Fläche „D“ durchzusetzen. Die Belastungen treffen primär die Nachbargemeinden Hasperde, Flegessen und Klein Süntel.*

21.2 *Die Abstandskriterien zu Wohngebieten sind nicht hinreichend berücksichtigt; die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte wird bezweifelt. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Es entfaltet sich eine visuell bedrängende Wirkung. Es werden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichtreflexionen erwartet.*

21.3 *Natur und Landschaft werden beeinträchtigt; es stellt sich die Frage, ob Naturschutzaspekte im erforderlichen Umfang gewichtet wurden. Es ist eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen zu erwarten. Die Fläche „D“ ist wegen der Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan und Fledermäusen für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.*

21.4 *Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Rascher Ort“ im Bereich OT Hasperde / Bad Münden wird beeinträchtigt.*

21.5 Der öffentliche Straßenverkehr auf der B217 wird gefährdet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:

zu 21.1:

Wenn die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Außenbereich möglich sein soll, muss dem Ziel einerseits geeignete Standorte für die Windenergienutzung festzulegen und andererseits ungeeignete Standorte im übrigen Bereich auszuschließen, ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liegen. Der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 liegt eine derartige Untersuchung für die Entwicklung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes zur Ermittlung von Eignungsflächen zu Grunde. Diese Untersuchung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Bei der Abwägung des Kriteriums des Abstands zu Siedlungsflächen wurden die Nachbargemeinden ebenso betrachtet, wie die Siedlungsflächen im Stadtgebiet Hameln.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung- einschließlich Umweltbericht - ist der Abwägungsvorgang beschrieben und bewertet, der zur Ausweisung der Positivstandorte geführt hat. Er verdeutlicht auch, aus welchen Gründen der übrige Bereich des Stadtgebietes für Windenergienutzung ausgeschlossen wird.

zu 21.2:

s. unter 19.5

Der Flächennutzungsplan regelt die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen. Die tatsächlich erforderlichen zu Wohnbebauung oder zu anderen Einrichtungen werden im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen noch einmal geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und den Anforderungen entsprechend auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt. Im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte können – soweit erforderlich - größere Abstände oder andere Maßnahmen festgelegt werden, um unzulässige Beeinträchtigungen zu minimieren.

zu 21.3:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gilt als wichtiges Element der Klimaschutz- und Energiepolitik. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, besondere Bedeutung zu. Um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes einen Beitrag zur Förderung von erneuerbaren Energien zu leisten, werden mit der vorliegenden Änderung zwei Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Es handelt sich um die Gebiete „D/E“ und „X“.

Zur Ermittlung potentieller Standortflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Hameln erfolgte ein mehrstufiges Standortfindungsverfahren. Die Vorgehensweise und die Abwägung sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 dargelegt.

weiter s. unter 14.2 (zu Natur u. Landschaft)

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanänderung werden die Anforderungen behandelt, die sich für europarechtlich geschützte Tierarten sowie für national geschützte Arten ergeben. Aufgrund der besonderen Eigenschaften bei Windenergieanlagen sind insbesondere die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse in den Blick genommen worden. Tierarten, deren Aktivitäten bodennah erfolgen sowie Arten, die eng an spezielle Lebensräume gebunden sind, sind von Windenergieanlagen i. d. R. nicht betroffen. Sofern sich im konkreten Einzelfall ein Konflikt mit besonders geschützten Arten ergeben sollte, ist dies im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären. Im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte können erforderliche Maßnahmen festgelegt werden.

weiter s. unter 12.1 (weitere artenschutzrechtliche Belange)

zu 21.4:

Eine in den 1990-iger Jahren anvisierte interkommunale Gewerbegebietentwicklung „Rascher Ort“ in Richtung Hasperde ist durch die Ausweisung als Vorranggebiet ausgeschlossen. In Anbetracht der noch im Hamelner Stadtgebiet vorhandenen Flächenreserven für gewerbliche Nutzungen und dem städtebaulichen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, z.B. durch die Mobilisierung von Gewerbebrachen, ist einer Bereitstellung des Gebiets „D/E“ für die Windenergienutzung der Vorrang vor einer Entwicklung als Gewerbegebiet zu geben.

Zum Gewerbegebiet auf dem Gebiet der Stadt Bad Münde ist der Abstand der Windenergieanlagen im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu 21.5:

Für die Fläche „D/E“ ergibt sich durch die Anwendung des 750 m –Abstandes zu Siedlungsflächen der Ortschaft Gr. Hilligsfeld im Allgemeinen einen Abstand zur B 217, der eine Verkehrsgefährdung von vornherein ausschließt. Für den Bereich, der bis an die Bundesstraße heranreicht, sind die Abstände und Vorkehrungen im Anlagengenehmigungsverfahren zu ermitteln bzw. zu benennen.

22. Herr Kaufmann, Hameln

mit Schreiben vom 04.03.2011 (s. Anlage 22):

Kurzfassung der Stellungnahme:

Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche „D“

Es ergeben sich Auswirkungen:

22.1 *auf die Menschen und es werden Nachbarschaftsrechte verletzt,*

22.2 *auf den Schutz von Natur und Landschaft,*

22.3 *auf den Artenschutz,*

22.4 *auf die Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs.*

(die Stellungnahme zu 22. entspricht der Stellungnahme wie unter 14.)

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt:**

Abwägung:

zu 22.1 – 21.4:

siehe unter 14.

23. Herr Börner, Hameln

mit Schreiben vom 14.09.2012 (s. Anlage 23a),

mit Schreiben vom 12.07.2013 (s. Anlage 23b):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

23.1 *Es wird beantragt zusätzliche Flächen (Gemarkung Groß Hilligsfeld, Flur 5, Flurstück 29 und Gemarkung Klein Hilligsfeld, Flur 3, Flurstück 22/6) als Flächen für Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen.*

23.2 *Die ausgewiesenen Flächen „X“ und „D/E“ erscheinen aufgrund einzuhaltender Abstände zu Freileitungen und zur Bundesstraße, Kreisstraße bzw. Bahnstrecke nicht in voller Größe nutzbar.*

23.3 *Die Vorrangfläche „X“ wird in nordöstlicher Richtung nicht ausgeschöpft. Eine bedrängende Wirkung durch die Entfernung der Vorranggebiete „D/E“ und „X“ kann nicht angenommen werden.*

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **tlw. berücksichtigt**.

Die Stellungnahmen zu 23.1 werden **tlw. berücksichtigt**:

Die Fläche Gemarkung Groß Hilligsfeld, Flur 5, Flurstück 29 ist zur 4. Planauslage in die Vorrangfläche „D/E“ einbezogen worden.

Die Fläche Gemarkung Klein Hilligsfeld, Flur 3, Flurstück 22/6 wird nicht in die Vorrangfläche „X“ einbezogen.

Die Stellungnahmen zu 23.2 u. 23.3 werden **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:

zu 23.1 und 23.3:

Der Abstand des Vorranggebietes „X“ zum Vorranggebiet „D/E“ beträgt ca. 2,1 km und ist damit kleiner als der empfohlene Abstand von 5 km, den Vorranggebiete untereinander einhalten sollten. Für die Ortschaften Groß Hilligsfeld, Klein Hilligsfeld und Rohrsen wird durch die Unterschreitung der Abstandsempfehlung noch keine bedrängende Wirkung angenommen. Die volle Ausschöpfung des möglichen Entwicklungspotentials der Fläche in nordöstliche Richtung, würde den Abstand zur Fläche „D/E“ weiter reduzieren. Die Umsetzung von Anlagenstandorten innerhalb der Flächen „D/E“ und „X“ könnte dadurch u. U. zu einer optisch bedrängenden Wirkung für die genannten Ortschaften führen. Der gegebene Abstand des Vorranggebietes „X“ zum Vorranggebiet „D/E“ wird gerade noch für angemessen erachtet, soll aber nicht weiter reduziert werden. Im Abwägungsvorgang werden die Belange von Schutzbedürfnissen der Ortslage und deren Bewohner höher eingestuft als das Interesse das Vorranggebiet bis zur grundsätzlich maximal vorstellbaren Flächengröße zugunsten der Windkraftnutzung zu entwickeln.

Das Flurstück 22/6 alleine verringert den Abstand zur Vorrangfläche „DE“ zwar nicht hat aber dann auch keinen Zusammenhang mehr zur Vorrangfläche „X“. Außerdem ergeben sich für das Flurstück Flächenreduzierungen durch die Einhaltung des 100 m –Abstandes zum Wald, sodass eine angemessene Nutzung auf diesem Flurstück allein nicht zu erwarten ist bzw. vor dem Hintergrund einer Entwicklung hin zu großen Anlagen u. U gar nicht möglich ist (Grenzabstände etc.).

zu 23.2:

Abstände zu Infrastruktureinrichtungen sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und festzulegen. Um Beeinträchtigungen zu minimieren, können im Zuge der Genehmigungsverfahren der Anlagenstandorte erforderliche Maßnahmen und Abstände festgelegt werden.

Welche Bewertungskriterien in der Praxis heranzuziehen sind, hängt von den Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall ab.

Beide festgesetzte Vorranggebiete sind so bemessen, dass sie sich grundsätzlich zur Aufnahme und zur Bündelung jeweils mehrerer Anlagen eignen.

24. 560 Unterschriften von Bürgern aus Afferde und Rohrsen (s. Anlage 24):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

24.1 Die Bürger der Ortschaften Rohrsen und Afferde sprechen sich gegen die Ausweisung der Fläche „X“ und gegen die unbegrenzte Höhenentwicklung der Anlagen aus. Sie sehen sich durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Fläche „X“ in Ihrer Gesundheit, Lebensqualität und dem Schutz ihres Eigentums stark beeinträchtigt.

24.2 Sie fordern ein Vogelgutachten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:

zu 24.1:

Die Belange, die für oder gegen eine Ausweisung der Vorranggebiete sprechen, sind sachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen worden. Dabei sind die Belange, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird, in Beziehung gesetzt worden. Die Vorgehensweise zur Standortfindung ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung detailliert beschrieben.

Als Abwägungsergebnis werden die Flächen „D/E“ und „X“ als Vorrangflächen für die Windenergienutzung festgesetzt. Diese Flächen eignen sich für die Windenergienutzung und ergeben in der Summe beider Flächen ein hinreichendes Potential für die Nutzung der Windenergie. Im Hinblick auf die Bewältigung von rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen wird für die Vorranggebiete „D/E“ und „X“ das geringste Konfliktpotential gesehen.

Ein genereller Verzicht auf die Fläche „X“ ist fachlich nicht vertretbar. Für zwei Windenergieanlagen in diesem Bereich wurden bereits positive immissionsschutzrechtliche Vorbe-

scheide erteilt. Durch einen Verzicht der Festsetzung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie wäre die Konzentrationswirkung bzw. die Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanänderung in Frage gestellt, so dass Windenergieanlagen im Außenbereich einer Einzelfallprüfung unterliegen könnten. Des Weiteren wird die Fläche „X“ zum Teil aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) entwickelt. Diese Entwicklung aus dem RROP ist geboten. Hier unterliegt die Flächennutzungsplanung einem überregionalen Anpassungsgebot. Eine totale Aufgabe der Fläche „X“ könnte nur durch Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens legalisiert werden.

Bei einem Verzicht auf die Darstellung der Fläche „X“ ist zudem davon auszugehen, dass die Fläche „D/E“ allein nicht ausreicht um der Nutzung der Windenergie substanziiell Raum zu schaffen. Dieses ist nach einschlägiger Rechtsprechung jedoch erforderlich, um nicht den Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ hervorzurufen.

Weiter s. unter 14.1 (Abwägung Abstand zu Wohnbauflächen)

Der Befugnis zur Normierung einer Höhenbegrenzung sind abwägungsrechtliche Grenzen gesetzt.

Das Bedürfnis zur Festsetzung einer Höhenbegrenzung hängt wesentlich von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ab. Soll von der Möglichkeit der Festsetzung einer Höhenbegrenzung Gebrauch gemacht werden, müssen zudem die Belange des Schutzes des Landschaftsbildes mit den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber der Windenergieanlagen abgewogen werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits gegeben (z. B. oberirdische Hochspannungstrassen, Müllzerkleinerungsanlage, Müllverbrennungsanlage etc.). In der Abwägung steht einer Höhenbegrenzung die bereits vorhandene landschaftliche Vorbelastung entgegen. Dazu kommen die relativ mäßigen Windgeschwindigkeiten, die im Hamelner Stadtgebiet vorherrschen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Höhenbegrenzung nur schwer zu begründen. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten. Erst durch den Einsatz längerer Rotorblätter und höherer Türme kann deshalb der wirtschaftliche Betrieb in den Vorranggebieten angenommen werden.

Dem um ein Vielfaches höhere Beitrag zur Stromerzeugung und zum Klimaschutz sowie langsamere Drehbewegungen der Rotoren steht die größere Sichtwirkung gegenüber. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz der Windenergie rechtfertigt in der Abwägung den Verzicht auf eine Höhenbegrenzung.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen leitet sich aus § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ab. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die z. B. für Menschen nach Art, Ausmaß oder Dauer erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeiführen. Die Zumutbarkeitsgrenze ist auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der Schutzwürdigkeit der Betroffenen zu bestimmen.

Alle Detailfragen zu etwaigen Nutzungskonflikten oder schädlichen Umwelteinwirkungen müssen auf der Ebene der projektbezogenen Zulassungsentscheidung im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft bzw. abgearbeitet werden.

Durch die planungsrechtliche Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ergeben sich keine enteignungsgleichen Eingriffe und keine Wertminderungen.

Die zulässigen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung beschränken sich auf den Inhalt. Die Interessen der Grundstücke die dem Wohnen dienen wurden im Rahmen des Abstandes (750 m) der Vorranggebiete zu Siedlungsflächen umfassend gewürdigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Im Rahmen einer Einzelfallprüfung, bei Verzicht auf die Festsetzung von Vorranggebieten, deutlich geringere Abstände (anlagenbedingt bis auf ca. 400 m möglich) zu Wohnsiedlungen denkbar sind.

In der Abwägung der Belange „verträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet“ / „Schutz der Wohnbevölkerung“ wurde aus Sicht der Stadt Hameln ein bodenrechtlich spannungsarmer Kompromiss gefunden.

Fragen der Planverwirklichung, die sich auf Wertminderungen beziehen, können in der Abwägung nicht beurteilt werden.

zu 24.2:

s. unter 4.1

Die Festsetzung des Vorranggebietes „X“ für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen, kann dem Artenschutz nur dann entgegenstehen, wenn das Kollisionsrisiko für die beobachteten Rotmilane über das übliche Maß hinausgeht. Dies kann im vorliegenden Fall nicht von Vornherein angenommen werden.

25. Landvolk Niedersachsen, Bauernverband Weserbergland e.V.

mit Schreiben vom 17.07.2013 (s. Anlage 25):

Kurzfassung der Stellungnahmen:

Die Vorrangfläche „X“ wird in nordöstlicher Richtung nicht ausgeschöpft. Eine bedrängende Wirkung durch die Entfernung der Vorranggebiete „D/E“ und „X“ kann nicht angenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:

siehe unter 23.3

26. Jagdgenossenschaft Klein Hilligsfeld)

mit Schreiben vom 11.07.2013, (s. Anlage 26):

Kurzfassung der Stellungnahme:

Die ausgewiesenen Flächen „X“ und „D/E“ erscheinen aufgrund einzuhaltender Abstände zu Freileitungen und zur Bundesstraße, Kreisstraße bzw. Bahnstrecke nicht in voller Größe nutzbar.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:
siehe unter 23.2

27. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 04.07.2013, (s. Anlage 27):

Kurzfassung der Stellungnahme:

Die Flächen „D/E“ und „X“ liegen im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Bückeburg.

Die Fläche „D/E“ liegt innerhalb des Schutzkorridors einer Hubschraubernachtfluggstrecke.

Luftfahrthindernisse sind bei Bauhöhen von mehr als 100m über Grund kennzeichnungspflichtig; bei Bauhöhen unter 100m über Grund ist über eine Kennzeichnung zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:
siehe unter 6.

28. Herr Lehmann, Bad Münster

mit Schreiben vom 04.07.2013, (s. Anlage 28):
(die Einwendungen zu 28.1 – 28.5 sind identisch mit 21.1 – 21.5)

Kurzfassung der Stellungnahme:

28.1 Die Bedenken beziehen sich auf die Fläche „D/E“. Die Abwägung dazu erfolgt oberflächlich und hat einzig zum Ziel die Fläche „D“ durchzusetzen. Die Belastungen treffen primär die Nachbargemeinden Hasperde, Flegessen und Klein Süntel.

28.2 Die Abstandskriterien zu Wohngebieten sind nicht hinreichend berücksichtigt; die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte wird bezweifelt. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Es entfaltet sich eine visuell bedrängende Wirkung. Es werden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichtreflexionen erwartet.

28.3 Natur und Landschaft werden beeinträchtigt; es stellt sich die Frage, ob Naturschutzaspekte im erforderlichen Umfang gewichtet wurden. Es ist eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen zu erwarten. Die Fläche „D“ ist wegen der Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan und Fledermäusen für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet.

28.4 Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Rascher Ort“ im Bereich OT Hasperde / Bad Münster wird beeinträchtigt.

28.5 Der öffentliche Straßenverkehr auf der B217 wird gefährdet.

28.6 Das für den Tourismus wichtige Gebiet rund um den Süntel wird negativ beeinflusst. Die gesamte Tourismusregion Weserbergland wird abgewertet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:

zu 28.1 – 28.5:

siehe unter 21.1 -21.5

zu 28.6:

Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung sind schwerpunktmäßig die Waldbereiche einschließlich der ihnen vorgelagerten Waldränder, aber auch Offenlandschaften bieten Erholungsqualitäten. Die Eignung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung wird durch Windenergieanlagen eingeschränkt (Abwägung s. Umweltbericht).

Im Rahmen der Abwägung ist zwischen den Belangen des Landschaftsbildes und den Gründen für seine Beeinträchtigung zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat in §35 Baugesetzbuch (BauGB) die Frage, wem im Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse an der „Entwicklung, Erforschung und Nutzung der Windenergie“ und dem ebenfalls öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes der Vorrang gebührt zugunsten der Windenergie entschieden, in dem er die Windenergieanlagen in den Katalog der privilegierten Anlagen aufgenommen hat.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht vorrangig in der „Verspargelung der Landschaft. Durch die Flächennutzungsplanänderung, mit dem Ziel einer Steuerung und Festlegung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie, ist eine gesteuerte bodennutzungsverträgliche Förderung regenerativer Energien im Stadtgebiet gewährleistet. Weitere Anlagenstandorte im Zuge einer Einzelfallprüfung und damit verbundene weitere Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgeschlossen

29. 323 Schreiben mit gleichartigem Inhalt (s. Anlage 29):

Kurzfassung der Stellungnahme:

29.1 Der Schutz der Menschen und der Natur sollten Vorrang haben. Die Einwander sehen sich durch die Errichtung von Windkraftanlagen (sogar ohne Höhenbegrenzung) auf der Fläche „X“ durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall in Ihrer Gesundheit, Lebensqualität und dem Schutz und der Wertminderung ihres Eigentums stark beeinträchtigt.

29.2 Es wird auf das Vorkommen des Rotmilans hingewiesen.

29.3 Durch vorhandene Einrichtungen wie Müllverbrennung, Biogas- und Recyclinganlagen sowie Bundesstraßen und Bahntrassen sind bereits Belastungen gegeben. Zusätzliche Belastungen durch Windenergieanlagen sind nicht mehr vertretbar.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**:

Abwägung:

zu 29.1:

siehe unter 24.1

zu 29.2:

s. unter 5.2

Die Festsetzung des Vorranggebietes „X“ für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen, kann dem Artenschutz nur dann entgegenstehen, wenn das Kollisionsrisiko für die beobachteten Rotmilane über das übliche Maß hinausgeht. Dies kann im vorliegenden Fall nicht von vornherein angenommen werden.

zu 29.3:

Im Rahmen der Ermittlung der Vorrangflächen und unter der Abwägung aller Belange ist für das gesamte Stadtgebiet zu prüfen, ob das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Es ist dabei nicht zulässig Ortslagen deshalb einen höheren Schutzstatus zuzubilligen, weil sich bereits andere Einrichtungen wie Müllverbrennung, Biogas- und Recyclinganlagen sowie Bundesstraßen und Bahntrassen in der Umgebung befinden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist der Immissionsschutz durch den pauschalen 750 m Abstand zu Siedlungsflächen vorbeugend berücksichtigt. Mehr ist nicht möglich, weil die Festsetzung der Vorrangfläche „X“ im Flächennutzungsplan weder die Anzahl und die konkreten Standorte noch die für ihr Emissionsverhalten maßgeblichen Parameter vorgibt und auch nicht vorgeben kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein (Nichtzutreffenden bitte löschen)

(wenn JA, ist die Mitzeichnung der Vorlage durch Abt. 14 erforderlich, falls die Mittel (noch) nicht im aktuellen Haushaltsplan veranschlagt wurden)

Be- bzw. Entlastung des städtischen Haushaltes:

Betrag:

HHJahr:

Einnahmeerhöhung / -minderung:

Ausgabeerhöhung / -minderung:

Kostenbeteiligung Dritter:

Anlagen: